



VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 pag.)



10
Landesherrliches Edikt

Die gerichtliche Aufnahme
der Testamente auf dem Lande,
oder auf den Dörfern,
oder kleinen Städten betreffend.

de dato Ballenstädt den 13^{ten} May 1782.

VERMUNG,

gedruckt bey J. I. Starcken, Fürstl. Anhaltl. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

3. und 4. Buch

die Geschichte

der Stadt

von

der Stadt

1781

1781

1781



Von Gottes Gnaden, Wir,
Friedrich Albrecht, regierender
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-
gern und Weiphalen, Graf zu Aškaniën,
Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter
des Ruffisch-kaiserl. St. Andreas-Ordens, ꝛ.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unseren Justiz-
collegiis vorgekommen, daß die bey Errichtung der Te-
stamente auf dem Lande eingeführten Formalitäten sehr
ungewiß, und beynah an einem jeden Orte verschieden
sind; Wir aber zu Verhütung aller daher entstehenden
Processen, hierunter eine Gleichheit und Gewißheit getrof-
fen haben wollen; so gehet Unsere gnädigste Willens-
meinung dahin:

I.

Daß auf dem Lande alle außergerichtliche; folglich
auch die sogenannten solennen mit Zeugen vollzogene Te-
stamente abgeschafft, und alle daselbst Wohnende, wenn
sie wegen ihres Vermögens ein Testament errichten wol-
len, solches zu ihrer Erben Sicherheit gerichtlich, an der

Veranlassung
dieses Ediktes.
Alle außergeri-
chtliche Te-
stamente auf
dem Lande
sind abge-
schafft, und
ge-



sollen von
den daselbst
Wohnenden
noch bey zei-
ten gericht-
lich errichtet
werden; je-
doch

gewöhnlichen Gerichtsstelle, so wie es zeitlich gewöhnlich
gewesen, verrichten, auch damit nicht bis auf den letzten
Augenblick ihres Lebens warten sollen. Da doch aber sich
Fälle ereignen können, wo auch so gar die jüngsten, und
von Natur gesundesten Personen unvermuthet in Lebens-
gefahr gerathen, welche ihnen die Gegenwart des erfor-
derlichen Beamten abzuwarten nicht gestattet; so soll

II.

bey ganz au-
ßerordentli-
chen Fällen
ihnen nachge-
lassen seyn.
vor dem Rich-
ter und zwey-
en Schöp-
pen des Orts ein
gültiges Tes-
tament zu
errichten.

In dergleichen außerordentlichen Fällen nachgelassen
seyn, vor dem Richter und zweyen Schöp-
pen des Orts, und in Süntersberge, wo jetzt kein Beamter ist, vor dem
Bürgermeister und zweyen Rathspersonen, oder Schöp-
pen, das Testament zu errichten, und auf den Fall einer
oder der andere von vorbenannten Personen etwa dabey
nicht zu haben wäre, an dessen Statt einen andern ordent-
lichen Bürger, oder Unterthanen des Orts zu nehmen.

III.

Wie der Ge-
müthszu-
stand des Te-
stators be-
schaffen seyn
müsse; und
wie selbiger
am besten in

So bald nun diese zur Aufnehmung dieses letzten
Willens bestimmte Gerichtspersonen zusammen gerufen,
und bey einander sind, wird vor allen Dingen und zuerst
der gegenwärtige Gemüthszustand derer, die in solchen Um-
ständen testiren wollen, dahin auf das genaueste unterfu-
het: Ob sie annoch den völligen Gebrauch ihres Verstan-
des und Willens haben, oder nicht? weshalb denn am
sicher-

sichersten der Arzt, wenn er bey dem Krankenbette gegenwärtig ist, oder der Geistliche, welcher ihn zur Ewigkeit vorbereitet, befraget werden kann; jedoch aber auch es hierbey nicht bleiben darf, sondern der Kranke über seine bey der vorzunehmenden Handlung hegende Absichten selber besprochen, und dabey zugleich die Lage seines Verstandes geprüft werden muß.

Verfassung,
und zur Ge-
wissenheit zu
bringen sey,

IV.

Wenn nun der Ausgang dieser Unterredung mit demjenigen, was der Arzt, oder Geistliche versichert hat, übereinstimmt, oder aber auch die zur Aufnahme des Testaments bestimmten Gerichtspersonen, wenn kein Arzt oder Geistlicher vorhanden ist, selber wahrnehmen, daß der gegenwärtige Gemüthszustand des Sterbenden, oder seinem Tode nahe seyenden Kranken, annoch wirklich von der Beschaffenheit sey, daß er seinen letzten Willen von sich geben könne, wenn gleich solches nicht in einem zusammenhängenden Vortrage, oder auch nur mit schwacher Sprache geschehen sollte; so kann, wenn nur die Sprache verständlich ist, und es mit dem Verstande des Kranken seine Richtigkeit hat, zur wirklichen Abfassung und Aufnahme des Testaments geschritten werden; dahingegen, wenn der geringste Zweifel sich dabey vorfindet, es besser ist, daß ein solcher ohne Testament sterbe, als durch ein dergleichen zweifelhaftes Testament, allerhand Verwirrung in der Familie angerichtet werde.

ehe and be-
vorzurwirk-
lichen Abfas-
sung und
Aufnahme
des
Testaments
geschritten
werden dürfte

wie dabey zu
verfahren,
und daß der
letzte Wille
bloß zum Pro-
tokoll ge-
bracht,

Das Testament selbst wird nur bloß zum Protokoll gebracht, und nach Art einer gewöhnlichen Registratur, ohne allen weitläufigen Eingang, und ohne alle überflüssige oder vergebliche Klauseln errichtet; die Hauptsache aber hierbey ist a) daß der Kranke seinen Haupterben deutlich und bestimmt ernenne. Ist dieses geschehen; so kann dessen Testament dadurch nicht ungültig werden wenn er gleich über die übrigen Umstände, worüber er befraget würde, und seine Einwilligung darinn, wegen zunehmender Schwachheit, auch nur bloß durch ein Kopfnicken, oder andere deutliche Zeichen zu erkennen giebt; jedoch ist bey diesen Befragungen die Gegenwart des einzusetzenden Erben allerdings zu vermeiden; damit diese den Testirenden nicht hindern möge, seinen wahren Willen recht zu erkennen zu geben; in welcher Rücksicht denn auch keine, als zur Aufwartung unentbehrliche Personen während der Testirung bey dem Testator gelassen werden. Unter solchen Befragungen gehöret nun auch b) worinn das eigenthümliche Vermögen des Testirenden bestehe? und ob es c) von der Art sey, daß er solches nach seinem Tode nach Willkühr einem andern verlassend könne? und endlich d) ob er keine Kinder, oder Eltern habe? Bey welcher letztern Frage denn dem Testirenden gesagt werden muß, daß, wenn sein Testament gültig seyn sollte, er, wenn er Kinder hätte,

hätte, diese, und wenn er keine Kinder hätte, seine Eltern wegen ihres Pflichttheils, wenn er ihnen auch nicht mehr hinterlassen wollte, zu Erben einsetzen müßte. Dieweil nun aber der Testirer bey seiner Krankheit das Pflichtheil unmöglich auf etwas Gewisses bestimmen, oder aber auch sein Vermögen so genau nicht abschätzen kann, ohne seinen etwa bloß in dem Pflichtheil eingesetzten Erben durch die geschene Bestimmung Gelegenheit zur Verlezungsklage zu geben; so soll es schon hinreichend seyn, wenn der Testirer zu erkennen giebt; daß der, oder der, in dem ihm nach den Rechten gebührenden Pflichtheil zum Erben eingesetzt seyn sollte. Auf dem Fall nun aber der Testirer solchen seinen nothwendigen Erben lieber etwas Gewisses ansetzen will, so kann auf diesen Fall diese Bestrafungsklausel mit angehänget werden: daß wenn einer von den Erben, dieser Verordnung sich zu widersetzen, oder dieselbe unter einigem Vorwande anzufechten sich unterstehen würde, derselbe ein mehreres nicht, als das ihm gebührende Pflichtheil zu gewarten haben, das übrige aber den friedlichen Erben zufallen sollte.

VI.

Nachdem nun dieses alles kürzlich zum Protokoll bemerkt, dem Testirer wieder vorgelesen, von ihm genehmiget, und wenn es nach den Umständen der Krankheit möglich, von dem Testirer unterschrieben, oder an dessen Statt

aber dieses Protokoll dem Testirer wieder vorgelesen, von ihm genehmiget, und

hierauf ins
Amt zur Voll-
streckung ge-
bracht wer-
den soll.

Statt mit einigen Kreuzen versehen worden, wird dieses Protokoll, das die Kraft eines gültigen gerichtlichen Testaments haben soll, von den zur Aufnehmung dieses Testaments bestimmten Gerichtspersonen, nachdem darinn das Jahr, Monat und Tag wolangemerket worden, sämtlich unterschrieben und so fort von dem Richter ins Amt, oder an die gewöhnliche Gerichtsstelle gebracht, worauf es dann von dem Gericht, so bald nur 30 Tage nach dem Tode des Testators verflissen sind, vollzogen werden soll.

Wir befehlen diesemnach allen Unseren Justizcollegiis, Beamten und Gerichten, bey vorkommenden vor sie gehörigen Fällen, in den zu ertheilenden Resolutionen und abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen, sich durchgehends hiernach, als einem öffentlichen Landesgeseze, zu richten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges durch den Druck, und den öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft zu bringendes Edikt eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser fürstliches Inseigel vordrucken lassen.
Schloß Ballenstädt, den 13ten May 1782.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, &c.

Landesherrliches Edikt,
die gerichtliche Aufnahme der
Testamente auf dem Lande,
oder auf den Dörfern, oder
kleinen Städten betreffend.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
56.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







10

Landesherrliches Edikt
die gerichtliche Aufnahme
der Testamente auf dem Lande,
oder auf den Dörfern,
oder kleinen Städten betreffend.
de dato Ballenstädt den 13^{ten} May 1782.

VERMUG,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anhalt. Hof- und Regierungsbuchdrucker.